Kompetenzkonflikt zwischen der Armenpflege und Vormundschaftsbehörde betr. Versorgung von Unterstützungsbedürftigen Kindern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 7

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Seite des Falles überhaupt nicht mehr nötig war. Wenn das Bundesgericht trotz diesem Sachverhalte zu einer Bejahung der Zuständigkeitsfrage gelangt ist, so geschah dies offenbar nur im Hinblick auf die Erwägungen des regierungsrätlichen Entscheides. Durch die Mangelhaftigkeit dieser Erwägungen wurde aber aus der öffentlich-rechtlichen Sache keine Zivilsache. Die Kompetenz des Bundesgerichts zum Entscheid der vorwürfigen Angelegenheit scheint uns nach wie vor auf schwachen Füßen zu stehen. Auf keinen Fall geht es aber an, nachträglich aus einem zivilgerichtlichen Urteil, über Gesetz und Verfassung hinweg, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen abzuleiten.

Indem wir diese Feststellungen machen, handelt es sich für uns nicht darum, die Vormundschaftsbehörden in ihren Bestrebungen auf Verbesserung der Kinderfürsorge zu bekämpfen, sondern einfach darum, die Dinge in ihrer wirklichen Gestalt zu zeigen und der Verbreitung von Irrtümern vorzubeugen, die wir, wo sie uns amtlich begegnen würden, doch nicht gelten lassen könnten, und die der Sache letzten Endes auch gar nichts nützten. Sollten wir uns selber im Irrtum befinden, so sind wir der Belehrung jederzeit zugänglich. Dr. K. Naegeli.

Kompetenzkonflikt zwischen der Armenpflege und Vormundschaftsbehörde betr. Versorgung von unterstützungsbedürftigen Kindern.

(Entscheid des thurgauischen Regierungsrates vom 24. Mai 1927.)

Die Armenpflege B. unterstützte zwei Mädchen, deren Vater gestorben war und deren Mutter sich wieder verehelicht hatte. Die beiden Kinder waren beim Stiefvater untergebracht, wo sie aber nicht richtig aufgehoben waren, so daß die Armenpflege ihre Wegnahme und anderweitige Versorgung verfügte. Der Vormund der Kinder, der Bruder des verstorbenen Vaters, war mit dieser Maßnahme einverstanden. Nicht aber die Mutter und der Stiefvater. Sie rekurrierten an den Bezirksrat D. und machten geltend, allein das Waisenamt (die Vormundschaftsbehörde) sei zur Wegnahme und Versorgung der Kinder berechtigt. Mit Entscheid vom 31. Januar 1927 gab der Bezirksrat den Rekurrenten recht. Darauf wandte sich die Armenpflege B. mit einem Rekurs an den Regierungsrat, der in seinem Entscheid folgendes ausführt:

Nachdem der Regierungsrat im Jahre 1913 in einem konkreten Falle entschieden hat, daß ein in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdetes Kind gemäß Art. 283 und 284 Z.G.B. nur durch die Vormundschaftsbehörde und nicht durch die Armenpflege den Eltern weggenommen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt untergebracht werden darf (Rech.-Ber. 1913, Seite 138/39), hat auch jüngst das Bundesgericht in einem ähnlichen Falle durch Urteil vom 15. Dezember 1926 (Entsch. 1926, II. Teil, Zivilrecht, Seite 413 ff.) bei einer auf Art. 284 Z.G.B. gestützten Kinderversorgungsmaßnahme die ausschließliche Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde betont. Nach Art. 284, Abs. 3 Z.G.B. hat das Bundeszivilrecht dem kantonalen öffentlichen Recht einzig hinsichtlich der Tragung der Versorgungskosten Raum gelassen. Ein Mitspracherecht wird der Armenbehörde des kostenpflichtigen Gemeinwesens in der Versorgungsfrage nicht eingeräumt. Auch das kantonale Einführungsgesetz zum Z.G.B. sieht ein solches nicht vor. Dagegen wird von dieser Regelung die Versorgung von Kindern als rein armenpolizeiliche Maßnahme, d. h. soweit sie einzig wegen ihrer, resp. der Eltern Armut und nicht wegen Gefährdung, Verwahrlosung oder Widerspenstigkeit der Kinder nowendig wird, nicht berührt. Im vorliegenden Falle werden selbst von

der Rekurrentin im wesentlichen ethische und moralische Momente zur Begründung der Kinderwegnahme angeführt. Somit handelt es sich nicht um einen ausgesprochenen Armenfall. Es ist daher für diese Kinderschutzmaßnahme nur das Waisenamt B. als Vormundschaftsbehörde des Wohnortes zuständig. Die Beschwerde der evangelischen Armenpflege B. ist deshalb abzulehnen. Dem Entscheid kommt insoweit keine praktische Bedeutung zu, weil sich inzwischen Waisenamt und Armenbehörde über die Art der Versorgung geeinigt haben, was sich auch für die Zukunft in ähnlichen Fällen empfehlen wird.

Der Entscheid des Bezirksrates wird gutgeheißen und die Beschwerde der evangelischen Armenpflege B. im Sinne der Motive abgelehnt.

Nochmals die Stellung der Armenpflegen.

Der Entscheid des thurgauischen Regierungsrates bietet die Sache von einer etwas andern Seite dar als der Schaffhauser Fall. Zu entscheiden war hier die Frage, ob eine Armenpflege in eigener Kompetenz berechtigt sei, unterstützungsbedürftige Kinder den Eltern wegzunehmen, wenn diese keine Gewähr für eine richtige Erziehung bieten. Nach zürcherischem Recht wäre diese Frage ohne weiteres zu bejahen, und soviel uns bekannt ist, stimmt das thurgauische Armengesetz in diesem Punkte mit dem zürcherischen überein. Es wäre im Interesse des Kinderschutzes zu bedauern, wenn sich die thurgauischen Behörden gestützt auf eine unrichtige Auslegung des Art. 284 Z.G.B. ohne Not ihrer selbständigen Befugnisse begeben wollten. Die vom Bundesgericht gemachte Unterscheidung zwischen der Kinderversorgung als einer rein armenpolizeilichen, nur durch die Unterstützungsbedürftigkeit bedingten Maßnahme und der im körperlichen oder sittlichen Wohle des Kindes begründeten Kinderversorgung ist unseres Erachtens eine willkürliche und vom Standpunkt der Armenfürsorge aus geradezu ein Unding. Die einsichtigen unter den Armenpflegen haben schon längst, lange bevor es ein schweizerisches Zivilgesetzbuch gab, gestützt auf ihre eigenen Pflichten und Befugnisse für die hilfsbedürftigen Kinder eine Fürsorge ausgeübt, die sich nicht auf den Geldverschleiß beschränkte, sondern das volle geistige und körperliche Wohlergehen der Pfleglinge umfaßte. Man lese z. B. die einschlägigen Bestimmungen der zürcherischen Instruktion für die Armenbehörden vom 24. Januar 1854. Und nun sollte diese fürsorgliche Tätigkeit, die geradezu die vornehmste Aufgabe der Armenpflegen ist, durch das Bundeszivilrecht ausgeschaltet sein, weil Art. 284 angeblich den Armenbehörden in diesen Dingen kein Mitspracherecht einräumt! — und sollte es den Armenpflegen zwar wohl gestattet sein, aus rein finanziellen Gründen den Eltern ihre Kinder wegzunehmen, was in der heutigen Armenfürsorge kaum mehr vorkommt, dagegen nicht gestattet sein, das nämliche zu tun, wenn außer der Armut auch noch eine Gefährdung der Kinder durch Liederlichkeit oder Unverstand der Eltern vorliegt! — Das wäre doch wirklich die verkehrte Welt, und wir dürften dem Bundeszivilrecht etwas derartiges nicht zutrauen, auch wenn es keinen Art. 6 Z.G.B. gäbe. Eine solche Lahmlegung der reichen armenpflegerischen Kinderfürsortetätigkeit wäre, abgesehen von allem andern, dem Sinn und Geist des Art. 284 selbst zuwider. Der eidgenössische Gesetzgeber hat nicht den Zweck verfolgt, das schon vorhandene Leben abzutöten, sondern vielmehr den Zweck, zu dem schon vorhandenen hinzu neues Leben in die Kinderfürsorge zu bringen.

Es bleibt dabei, daß das Bundeszivilrecht dem kantonalen Armenfürsorgerecht auch nicht einen Finger breit von dem ihm zukommenden Raum weggenommen hat und die Armenpflegen keineswegs nur ein Mitspracherecht, sondern auch in den